

Nachgefragt

Kostenbefreiung für steuerlich gemeinnützige Vereine

Seit dem 1. Juni 2019 besteht nach § 69 Sächsisches Justizgesetz für jene Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die Festlegung, dass für Anmeldungen, die ab dem 1. Juni 2019 beim Registergericht eingegangen sind, keine Zahlungen der Gebühren nach den Nummern 13100 und 13101 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes mehr geleistet werden müssen.

Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle einer Vorstandsänderung oder einer Satzungsneufassung/Satzungsänderung, welche in das Vereinsregister eingetragen werden müssen, keine Gebühren mehr berechnet werden. Weiterhin gebührenpflichtig sind jedoch Ausdrucke/Kopien gemäß Nr. 17000ff. der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (z.B. Vereinsregisterauszug abfordern) und die Kosten des Notares selbst. Möchte ein Verein die Gebührenfreiheit geltend machen, ist die

steuerliche Gemeinnützigkeit entsprechend eines Bescheides des Finanzamtes nachzuweisen (beim Notar/Vereinsregister vorlegen). Dafür kommen in Frage: entweder der Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (steuerliche Gemeinnützigkeit) oder der aktuelle Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer (wird alle drei Jahre beantragt/erteilt).

Ist ein Verein nicht beim Finanzamt registriert und hat er keine derartigen Bescheide, ist eine Anmeldung jederzeit möglich und auf alle Fälle empfehlenswert. Dazu sind die aktuelle Satzung und ein Vereinsregisterauszug vorzulegen sowie für den Freistellungsbescheid eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung der zurückliegenden drei Jahre.

Das zuständige Finanzamt gibt Auskunft und Hinweise zu den notwendigen Formularen.

Susanne Russig